



Neues Radio- und Fernsehgesetz (RTVG): Das müssen unsere Mitglieder wissen

Gegen den heftigen Widerstand der gewerblichen Verbände ist das geltende Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) in der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 mit einer hauchdünnen Mehrheit von 50,08 Prozent JA-Stimmen angenommen worden. Nur gerade rund 3'700 Stimmende gaben schweizweit den Ausschlag zu unseren Ungunsten. Mit der Volksabstimmung gelang es,

- das neue Gebührensystem mittels Senkung der Gebühr für Privathaushalte,
- eine Befreiung von Betrieben mit weniger als CHF 500'000 Umsatz pro Jahr,
- eine umsatzabhängige Abgabe für Unternehmen mit mehr als CHF 500'000 Jahresumsatz und
- die Gewährung zusätzlicher Gebührenmittel an private Sender

durchzupauken.

Für Unternehmen gilt seit 01.01.2019 der folgende Tarif:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| • Umsatz unter ½ Mio.: | keine Abgabe |
| • Umsatz ½ Mio.- 1 Mio.: | CHF 365 |
| • Umsatz 1 Mio.- 5 Mio.: | CHF 910 |
| • Umsatz 5 Mio.- 20 Mio.: | CHF 2'280 |
| • Umsatz 20 Mio.- 100 Mio.: | CHF 5'750 |
| • Umsatz 100 Mio.- 1 Mia.: | CHF 14'240 |
| • Umsatz über 1 Mia.: | CHF 35'590 |

Wurde der entsprechende Umsatz im massgebenden Jahr erreicht, gibt es momentan keine Möglichkeit, ein Unternehmen von der Abgabepflicht zu befreien, auch nicht, wenn keine Radio- und Fernsehgeräte im Einsatz sind. Jene Firmen, die jetzt von der ESTV eine Rechnung gemäss Umsatz erhalten, können eigentlich nichts machen, ausser der Umsatz ist falsch. Wir haben am 14. Juni 2015 und am 4. März 2018 die entsprechenden Abstimmungen verloren. Wenn eine Firma trotzdem Einsprache machen will, ist das ihr überlassen.

In wirtschaftlichen Härtefällen gibt es die Möglichkeit, ein Rückerstattungsgesuch zu stellen: Unternehmen mit einem Umsatz, welcher in die tiefste Tarifkategorie nach Artikel 67b fällt, wird die Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet, sofern sie im Geschäftsjahr, für welches die Abgabe erhoben wurde, einen Gewinn erzielten, der weniger als das Zehnfache der Abgabe beträgt, oder einen Verlust auswiesen.

Die Mediensteuer wird auf dem Umsatz einer bei der ESTV gemeldeten juristischen Person (Firma, Verein, etc.) erhoben. So kommt es zur gewollten Doppelbesteuerung. Besonders stossend an der neuen Gesetzgebung ist indessen, dass auch Konsortien und andere Einfache Gesellschaften die Mediensteuer bezahlen müssen. Holdings, Arbeitsgemeinschaften etc. werden doppelt besteuert. Die einzelne Firma kriegt die Rechnung und die Arbeitsgemeinschaft bzw. Holding etc. zusätzlich. Es sind die gleichen Umsätze, die gleichen Leute (ArGe) und die gleichen Produktionsmittel, die besteuert werden. Im eidgenössischen Parlament ist bereits ein Vorstoss eingereicht, der verlangt, dass die Mediensteuer für Unternehmen wieder ganz abgeschafft wird. Zusammen mit dem Schweizerischen Gewerbeverband sgV unterstützen wir diesen Vorstoss.

Bündner Gewerbeverband

Unione grigionese delle arti e mestieri
Union grischuna d'artisanadi e mastergn
Jürg Michel, Direktor

Chur, 16. April 2019